K

# Politik und Gesellschaft: Die Mitbestimmung im Betrieb

Datum:		
Name:		
Klasse:		

#### Arbeitsauftrag:

- 1. Lesen Sie den Text aufmerksam und markieren Sie sich wichtige Stellen.
- 2. Bearbeiten Sie mit Hilfe des Textes das Arbeitsblatt.

Arbeitszeit: 10 Minuten

# Betriebliche Interessenvertretung - Arbeitnehmer wirken mit

Die Aufgabe des Betriebsrates ist die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer im Betrieb. Der Betriebsrat und der Arbeitgeber schließen in Zusammenarbeit Betriebsvereinbarungen ab.

Zudem wirken Betriebsräte bei der Einhaltung der für die Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Unfallverhütungsvorschriften mit.

Sie werden in soziale, personelle und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse der Unternehmen aktiv miteinbezogen, wobei die Beteiligungsrechte und Verantwortungsbereiche im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) festgelegt sind.

In sozialen Angelegenheiten haben die Betriebsräte ein Mitbestimmungsrecht, d.h. der Arbeitgeber und der Betriebsrat treffen gemeinsam Entscheidungen über z.B. Betriebsordnung, Beginn und Ende der Arbeitszeiten, Pausenregelungen, Urlaubsplan, Lohn- und Gehaltsgestaltung und Sozialeinrichtungen im Betrieb.

In personellen Angelegenheiten haben die Betriebsräte ein Mitwirkungsrecht, d.h. der Arbeitgeber muss den Betriebsrat informieren und anhören sowie sein Einverständnis einholen, z.B., wenn es um Einstellungen, Versetzungen, Ein- und Umgruppierung, Kündigungen oder die Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen geht.

In wirtschaftlichen Angelegenheiten haben die Betriebsräte Informations- und Beratungsrecht, d.h.

der Arbeitgeber und der Betriebsrat führen gemeinsam Gespräche über z.B. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebs oder über die Produktions- und Absatzlage sowie über Arbeitsmethoden.

Der Arbeitgeber muss aber den Betriebsrat bezüglich Investitionen, Rationalisierungen, Stilllegungen, Verlegung und Zusammenlegung von Betrieben nur informieren.

Im Gegensatz zum Betriebsrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Aufgaben, die Jugendinteressen im Betrieb zu vertreten und Vorschriften zu überwachen, wie z.B. Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.



K

# Politik und Gesellschaft: Die Mitbestimmung im Betrieb

Datum:	
Name:	
Klasse:	

#### Arbeitsauftrag:

- 1. Lesen Sie den Text aufmerksam und markieren Sie sich wichtige Stellen.
- 2. Informieren Sie sich über die Voraussetzungen, Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Amtszeit und Mitgliederzahlen des Betriebsrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Arbeitszeit: 10 Minuten

# Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

### **Betriebsrat:**

#### § 1 Errichtung von Betriebsräten

(1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar sind, werden Betriebsräte gewählt.

#### § 7 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer des Betriebes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, [...] Leiharbeiter [...], wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.

#### § 8 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die sechs Monate dem Betrieb angehören. Besteht der Betrieb weniger als sechs Monate, so sind [...] diejenigen Arbeitnehmer wählbar, die bei der Einleitung der Betriebsratswahl im Betrieb beschäftigt sind.

#### § 13 Zeitpunkt der Betriebsratswahl

Die regelmäßigen Betriebsratswahlen finden alle vier Jahre [...] statt. [...]

Die Zahl der Betriebsräte erhöht sich in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten.

#### <u>Jugend- und Auszubildendenvertretung</u>

#### § 60 Errichtung und Aufgaben

In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

#### § 61 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle in § 60 genannten Arbeitnehmer des Betriebs. Wählbar sind alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (...) Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt werden.

#### § 64 Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit.

Die Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter erhöht sich in Abhängigkeit von der Zahl der im